

Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings Fürth des Bayerischen Jugendrings Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gültig ab 1.1.2023



Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings Fürth des Bayerischen Jugendrings Körperschaft des öffentlichen Rechts

I.	Vorbestimmungen	3
A.	Zuwendungsempfänger.....	3
II.	Bezuschusste Maßnahmen	4
A.	Zentrale Planungs- und Leitungsmittel	4
B.	Projektförderung	5
C.	Jugendbildungsmaßnahmen	6
D.	ReferentInnenzuschuss	7
E.	Fahrten und Freizeiten.....	8
F.	Geschwisterzuschuss.....	10
G.	Freizeitmaßnahmen - Härtefälle	11
H.	Kulturveranstaltungen.....	12
I.	Unvorhergesehene Ausgaben	13
J.	Sonderförderung Stärkung der Jugendverbände.....	14
III.	Antragsverfahren	16

I. Vorbestimmungen

Im Rahmen der vom Landkreis Fürth zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit gewährt der kjr Zuschüsse an Jugendgruppen im Landkreis Fürth oder für Teilnehmende aus dem Landkreis nach diesen Richtlinien. Die Gruppen müssen mit dem Jugendamt des Landkreises Fürth oder einem anderen Jugendamt eine Vereinbarung nach §72a des SGB VIII abgeschlossen haben (gültig ab 01.01.2014).

Zuschüsse werden nur auf termingerechte und formgerechte Anträge hin gewährt! Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen. Ein Rechtsanspruch auf diese Zuschüsse besteht nicht!

Eine gleichzeitige Förderung einer Maßnahme durch die Richtlinien B, C, D, E und H ist nicht möglich.

A. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Jugendgruppen und -organisationen mit Teilnehmenden aus dem Landkreis Fürth, die dem Jugendring angeschlossen sind oder öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII im Bereich der Jugendarbeit sind.

Bei Veranstaltungen, die von zentralen Stellen durchgeführt werden, kann auch die Teilnahme einzelner Gruppenmitglieder aus dem Landkreis Fürth bezuschusst werden, wenn durch den Zuschussantrag die Teilnahme nachgewiesen wird.

Die Gruppen sollen die Arbeit des kjr mit tragen und unterstützen.

II. Bezuschusste Maßnahmen

A. Zentrale Planungs- und Leitungsmittel

1. Zweck der Förderung

Die zentralen Planungs- und Leitungsmittel (ZPL) dienen der Finanzierung der allgemeinen Aufwendungen für die Leitung und Geschäftsführung der Verbände.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle im kjr Fürth zusammengeschlossenen Jugendverbände. Antragsteller ist in der Regel die Kreisebene des jeweiligen Verbandes. Sollte für einen Verband keine Kreisebene existieren oder eine Ortsgruppe nicht in der Kreisebene erfasst sein, kann der Antrag auch direkt gestellt werden.

3. Umfang der Förderung

Unter den Antragstellern, die ihre Anträge fristgerecht eingereicht haben, werden die Mittel komplett verteilt. Die Höhe der jeweiligen ZPL Mittel berechnet sich im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel aus der Anzahl der Antragsteller (Vergabe von 50% der Mittel) und aus der Anzahl der Ortsgruppen der Verbände im Kreis (Vergabe von 50% der Mittel).

4. Verfahren

Der Antrag muss eine Liste der aktiven Ortsgruppen enthalten.

Anträge müssen bis spätestens 31. Januar eingereicht sein! Es gilt der Eingangsstempel!

B. Projektförderung

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte wie auch Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden einmalige oder längerfristige Einzelmaßnahmen mit Projektcharakter.

3. Zuwendungsempfänger

Zuschussberechtigt sind nur Gruppen aus dem Landkreis Fürth.

4. Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe beträgt maximal € 300,- des Defizites.

5. Verfahren

Antragstellung

Anträge müssen 8 Wochen vorher in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Dem ausgefüllten Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Ablaufplan des Projektes
- Vorkalkulation des Projektes

Bewilligung

Die Vorstandschaft entscheidet über die Vergabe im Einzelfall.

Bei positiver Entscheidung der Vorstandschaft kann ein Vorschuss gewährt werden. Nach Entscheidung in der Vorstandschaft erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung des Antragstellers.

Der restliche Zuschuss wird nach Einreichen der Dokumentation ausbezahlt.

Dokumentation

Nach Abschluss des Projektes sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Dokumentation mit Bewertung über den Verlauf
- Endabrechnung

Der kjr behält sich vor, falls der Antragsteller keine Dokumentation und Endabrechnung vorlegt, bereits ausbezahlte Vorschüsse zurück zu fordern.

C. Jugendbildungsmaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

Für nach Richtlinien des Bayerischen Jugendrings geförderte Jugendbildungsmaßnahmen können weitere Mittel beantragt werden.

2. Umfang der Förderung

Gefördert werden TeilnehmerInnen aus dem Landkreis Fürth.

Die Zuschusshöhe beläuft sich für jugendliche TeilnehmerInnen auf 6 € pro Tag. MitarbeiterInnen erhalten den gleichen Satz.

3. Verfahren

- In der Regel ist eine Antragsstellung beim Bayerischen Jugendring Voraussetzung. Über Abweichungen von dieser Regel entscheidet die Vorstandschaft
- Dem kjr vorgelegt wird eine Kopie des Antrages und der nötigen Unterlagen, die dem Bayerischen Jugendring zugehen müssen.
- Diese Kopie muss spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- Zuschüsse werden erst ab einem Mindestbetrag von € 10,00 ausgezahlt.
- Die Richtlinien des kjr und des BJR gelten analog.

D. ReferentInnenzuschuss

1. Zweck der Förderung

Gruppen im Landkreis soll es ermöglicht werden externe Referenten zum Zwecke der Jugend- oder Mitarbeiterbildung buchen zu können, die über die alltägliche Arbeit hinaus gehen.

2. Gegenstand der Förderung

Für ReferentInnen können Gruppen aus dem Landkreis Fürth einen Defizitzuschuss beantragen.

3. Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe ist unabhängig von der Anzahl der ReferentInnen und beträgt maximal € 50,- pro Tag.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

4. Verfahren

Dem ausgefüllten Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Programm der Maßnahme
- Rechnungskopie der/des ReferentIn

Zuschussanträge müssen spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht sein! Es gilt der Eingangsstempel!

E. Fahrten und Freizeiten

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmenden ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit der Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen junger Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Förderungsvoraussetzungen

- Die Dauer der Maßnahme beträgt mindestens sechs Stunden pro Tag
- Das Alter der Teilnehmenden muss mindestens 7 und darf höchstens 27 Jahre betragen.
- Zuschüsse werden erst ab einem Mindestbetrag von € 10.- ausgezahlt.
- Die Gesamtzahl der Teilnehmenden pro Tag muss mindestens 5 betragen.
- Gefördert werden Teilnehmende aus dem Landkreis Fürth. Zusätzlich können auch Teilnehmende aus den angrenzenden Landkreisen und kreisfreien Städten in gleichem Maße gefördert werden. Die Anzahl dieser geförderten Personen beträgt maximal 15% der geförderten Teilnehmenden aus dem Landkreis Fürth.
- Je angefangene 8 Teilnehmende wird eine Person als MitarbeiterIn anerkannt. Bei gemischten Freizeiten mit weniger als 8 Teilnehmenden werden je ein männlicher Mitarbeiter und eine weibliche Mitarbeiterin bezuschusst.
- Bei Selbstversorgerfreizeiten wird auch zusätzlich Küchenpersonal anerkannt. Pro angefangene 8 Teilnehmende kann eine Person für die Küche bezuschusst werden.
- Für Maßnahmen, die gefördert werden sollen, ist Voraussetzung, dass ein Programm nach den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angeboten wird, das über die verbandsspezifischen Interessen hinausgeht.
- Alpine Skifreizeiten werden nicht bezuschusst.
- Mindestens eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter muss in Besitz einer gültigen Juleica sein oder für den Antragsteller mit pädagogischer Ausbildung hauptberuflich tätig sein.
- Honorare für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über 20€ pro Tag und Personalkosten sind nicht förderfähig.

4. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt für jeden jugendlichen Teilnehmer / jede jugendliche Teilnehmerin € 3,75 pro Tag.

MitarbeiterInnen mit JULEICA oder für den Träger hauptberuflich Tätige mit pädagogischer Ausbildung werden mit € 6,50 pro Tag bezuschusst. Küchenpersonal wird mit € 6,50 pro Tag bezuschusst.

5. Verfahren

Wichtig für die AntragstellerInnen: Zuschussanträge müssen spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht sein! Es gilt der Eingangsstempel!

Es wird pro Maßnahme in der Regel ein Höchstzuschuss von € 400,- gewährt. Für die Antragstellung notwendig:

- Zuschussantrag mit Unterschriften
- Ausschreibung der Maßnahme
- Ausfüllen des Rechnungsfeldes

Bei Förderung über € 400,- müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden: Für die Antragstellung notwendig:

- Zuschussantrag mit Unterschriften
- Ausschreibung der Maßnahme
- Ausfüllen des Rechnungsfeldes
- Abschlussbericht mit folgendem Inhalt:
 - Zielsetzung der Maßnahme
 - tatsächlicher zeitlicher Ablauf
 - Art der Maßnahme

Der kjr behält sich vor, zu viel beantragte Zuschüsse gegebenenfalls zurückzufordern.

F. Geschwisterzuschuss

1. Zweck der Förderung

Im Rahmen der Maßnahmen gegen soziale Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen unterstützt diese Förderrichtlinie die Verbände und Initiativen.

2. Umfang der Förderung

Gefördert werden reduzierte Teilnehmendenbeiträge für Geschwisterkinder für Freizeitmaßnahmen gemäß Richtlinie E.

Die Förderung beträgt bis zu € 3,00 pro Geschwisterkind pro Tag

Es wird maximal der Zuschuss gewährt, der auch den Teilnehmenden Geschwisterkindern laut Ausschreibung gewährt wird.

3. Verfahren

Wichtig für die AntragstellerInnen: Zuschussanträge müssen spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht sein! Es gilt der Eingangsstempel!

Antragsunterlagen:

- Zuschussantrag
- Teilnehmendenliste
- Ausschreibung der Maßnahme

Bei gleichzeitiger Antragstellung nach Richtlinie E sind die Ausschreibung und die Teilnehmendenliste nicht doppelt einzureichen.

G. Freizeitmaßnahmen - Härtefälle

Im Rahmen der Maßnahmen gegen soziale Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen unterstützt diese Förderrichtlinie die Verbände und Initiativen.

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien soll eine Teilnahme an Freizeitmaßnahmen ermöglicht werden, die sich deren Familien finanziell nicht leisten können.

2. Umfang der Förderung

Reduziert der Antragsteller (Freier Träger der Jugendhilfe) den Teilnehmendenbeitrag für ein oder mehrere Teilnehmende im Sinne der Ziffer 1, kann der so entstandene Eigenanteil des Trägers durch den KJR gefördert werden.

Gefördert wird bis zu 75% des Eigenanteils, maximal aber 300 € pro Teilnehmenden.

3. Verfahren

Antragstellung

Mit dem Antrag bestätigt der Antragsteller die Notwendigkeit der Förderung.

Anträge müssen bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendring eingehen, um eine rechtzeitige Bearbeitung zu gewährleisten. Für später eingehende Anträge kann eine Beschlussfassung vor Maßnahmenbeginn nicht gewährleistet werden.

Antragsunterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular

Abrechnung

Bis spätestens acht Wochen nach der Maßnahme hat der Träger der Maßnahme einen Teilnahmenachweis der geförderten Teilnehmenden einzureichen.

Nachweisunterlagen:

- Teilnehmerliste der Maßnahme mit Unterschriften

Der KJR behält sich vor, zu viel beantragte Zuschüsse gegebenenfalls zurückzufordern.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

H. Kulturveranstaltungen

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Jugendgruppen und Jugendverbände sollen dabei unterstützt werden, kulturelle Maßnahmen und Veranstaltungen durchzuführen.

Gefördert werden Aktivitäten wie

- medienpädagogische Maßnahmen
- Kinder- und Jugendkulturarbeit

2. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme darf nicht im Rahmen der normalen Verbandsarbeit stattfinden und muss über verbandsspezifische Inhalte hinaus gehen.
- Gefördert werden eintägige (bis 24 Stunden) oder mehrtägige Veranstaltungen. Als mehrtägige Veranstaltung werden auch Veranstaltungsreihen zusammengefasst, bei denen für alle Teile der gleiche Charakter bei gleichem Teilnehmendenkreis oder zeitlicher Nähe vorliegt.

3. Umfang der Förderung

Gefördert werden bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten. Bei eintägigen Maßnahmen maximal 250€ und bei mehrtägigen Maßnahmen maximal 400€. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

Förderungsfähige Kosten:

- Fahrtkosten
- Raummieten
- Honorare
- Arbeits- und Hilfsmittel

4. Verfahren

Antragstellung

Anträge müssen bis spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme beim Jugendring eingehen.

Antragsunterlagen:

- Antragsformular mit Abrechnung
- Ausschreibung

I. Unvorhergesehene Ausgaben

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Unwetter, Ersatzbeschaffungen für unerwartete Schäden und ähnliches können eine Freizeitmaßnahme mit unvorhersehbaren Kosten belasten. Diese Fördermittel sollen dem Kreisjugendring Fürth die Möglichkeit geben in solchen Fällen eine finanzielle Unterstützung leisten zu können.

2. Fördervoraussetzungen

- Es wurde ein förderfähiger Antrag nach Richtlinie E Freizeitmaßnahmen gestellt.
- Die erhöhten Kosten sind auf ein Ereignis oder einen Umstand zurückzuführen, der nicht vorhersehbar und nicht vermeidbar war.

3. Umfang der Förderung

- Es sind nur die Kosten förderfähig, die durch das Ereignis bzw. den Umstand entstanden sind. Kosten, die auf normalen Verbrauch oder Verschleiß zurückzuführen sind, sind nicht förderfähig.
- Über die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand

4. Verfahren

Zusätzlich zu den Unterlagen für die Richtlinie E Freizeitmaßnahmen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Detaillierte Auflistung der Einnahmen und Ausgaben der gesamten Maßnahme
- Belegkopien der Zusatzausgaben
- Üblicherweise legt der Antragsteller seinen Antrag im Vorstand dar.

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand am Ende des Haushaltsjahres

J. Sonderförderung Stärkung der Jugendverbände

1. Anlass

In Folge der Gesundheitsschutzmaßnahmen gegen die Coronapandemie wurden die Angebote und die Vernetzung der Jugendarbeit stark reduziert oder haben gar nicht stattgefunden. Infolge dessen befürchten wir große Schwierigkeiten bei der Gewinnung neuer ehrenamtlicher Jugendleiter*innen und Mitarbeiter*innen für die verbandliche Jugendarbeit vor allem auf der Ortsebene und Mittleren Ebene.

2. Zweck der Förderung

Mit dieser Sonderförderung möchten wir Maßnahmen bezuschussen, die hauptsächlich oder teilweise der Gewinnung oder Bindung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen dienen.

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden können **Maßnahmen**, die als Hauptziel die Anwerbung oder Bindung neuer Mitarbeiter*innen an den eigenen Verband/Gruppe haben, können alle förderfähigen Kosten für die Durchführung der Maßnahme abgerechnet werden. Eine zusätzliche Förderung über eine andere Richtlinie des Kreisjugendrings Fürth ist nicht möglich.

Maßnahmen oder Ausgaben können gefördert werden, wenn sie mindestens einem der folgenden Ziele dient:

- Stärkung der Identifikation mit dem eigenen Jugendverband
- Stärkung der Identifikation mit der eigenen Ortsverbandsgruppe
- Heranführung an die Tätigkeit als Jugendleiter*in

4. Umfang der Förderung

- Gefördert werden 50% der förderfähigen Kosten maximal aber 400€ für Maßnahmen ohne Vorantrag. Mit Vorantrag erhält die*der Antragsteller*in einen Vorbescheid mit einer festgelegten Maximalförderung.

Förderfähige Kosten

Eigenständige Maßnahmen

- Übernachtungskosten
- Fahrtkosten
- Verpflegungskosten
- Kosten für Arbeits- und Hilfsmittel
- Referentenkosten (externe)

Zusatzkosten im Rahmen anderweiter geförderter Maßnahmen

Angerechnet werden hier die anteiligen Pro-Kopf-Kosten der zuwerbenden neuen Mitarbeiter*innen:

- Übernachtungskosten
- Fahrtkosten

- Verpflegungskosten
- Kosten für Arbeits- und Hilfsmittel
- Referentenkosten (externe)

5. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt per Formular bei der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Fürth.

Für **eigständige Maßnahmen**, die als Hauptziel die Anwerbung oder Bindung neuer Mitarbeiter*innen an den eigenen Verband/Gruppe haben, können alle förderfähigen Kosten für die Durchführung der Maßnahme abgerechnet werden. Eine zusätzliche Förderung über eine andere Richtlinie des Kreisjugendrings Fürth ist nicht möglich.

Sind **Zusatzausgaben** zur Erreichung des Zwecks dieser Förderung im Rahmen einer (regulären) Maßnahme (z.B. Zeltlager, Aktionstage) nötig, können diese Kosten anteilig gefördert werden. Eine zusätzliche Förderung über eine andere Richtlinie des Kreisjugendrings Fürth ist in diesem Fall nicht förderschädlich.

Vorantrag

Es steht der*dem Antragsteller*in frei, für Maßnahmen einen Vorantrag zu stellen. Im Falle eines Vorantrags wird ein Vorbescheid erteilt, in dem die maximale Fördersumme beziffert wird. Nur mit Vorantrag kann eine Förderung über 400 € erfolgen. Einer Förderung, die per Vorbescheid zugesagt wurde, wird reserviert, auch wenn die Fördermittel bis zu dem Zeitpunkt der Maßnahme ausgeschöpft wurden (vgl. Punkt 6.).

Notwendige Unterlagen

- Ausgefülltes Antragsformular
- Kalkulation/Abrechnung der Gesamtmaßnahme (gegebenenfalls Kennzeichnung der Zusatzausgaben)
- Konzept/Bericht der Maßnahme und Darlegung wie der Förderzweck dadurch erreicht werden soll.

6. Gültigkeit

Für diese Förderung stellt der Kreisjugendring Fürth begrenzte Fördermittel zur Verfügung, die sich aus den nicht angerufenen Fördermitteln aus 2020 generieren. Anträge können nur bis zur Ausschöpfung dieser Mittel gefördert werden.

III. Antragsverfahren

Der Antrag auf einen Zuschuss muss grundsätzlich schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke und Anlagen bei der

Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Fürth
Stresemannplatz 11
90763 Fürth

Tel.: 0911/97731760

Fax: 0911/97731278

www.kjr-fuerth.de

info@kjr-fuerth.de

eingereicht werden.

Antragsformulare sind bei der Geschäftsstelle und über unsere Internetseite erhältlich.

Sollte sich abzeichnen, dass im kommenden Haushaltsjahr die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle förderberechtigten Anträge gleichwertig auszahlen zu können, ist der Vorstand berechtigt die Fördersätze für das kommende Haushaltsjahr zu reduzieren. Sollten zum Jahresende noch Fördermittel zur Verfügung stehen, werden am Jahresende nachträglich noch anteilig Mittel ausbezahlt.

Wenn die festgelegten Fristen nicht eingehalten werden, kann ein Zuschuss nur dann gewährt werden, wenn am Ende des Jahres die Haushaltsstelle Zuschüsse noch Mittel enthält.

Nach Eingang aller notwendigen Antragsunterlagen und Bearbeitung durch die Geschäftsstelle wird der Zuschuss auf das angegebene Konto überwiesen.

Gewährte Zuschüsse dürfen nur für die Jugendarbeit des/der Antragstellers/-in verwendet werden. Eine Überweisung auf ein Privatkonto ist nicht zulässig.

Wichtig: Belege und Unterlagen sind zum Zwecke einer evtl. Nachprüfung mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Diese Zuschussrichtlinien wurden auf der Vollversammlung am 28.04.2023 beschlossen und treten am 01.01.2023 in Kraft.